

# **Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin (Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 2018 folgende Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt im Stadtgebiet eine Steuer auf das ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten und Pferdewetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der/die Wettveranstalter/-in sowie der/die Wettvermittler/-in die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

(4) Die Steuer wird als indirekte Steuer erhoben.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner/-in**

(1) Steuerschuldner/-in ist der/die Betreiber/-in des Wettbüros (Wettvermittler/-in).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

(2) Der Steuersatz beträgt 2,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

## **§ 4**

### **Mitteilungspflichten**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits betreibt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mitzuteilen unter Angabe von Namen und Anschrift, sowie Zeitpunkt und Ort der Eröffnung. Weiterhin hat der/die Betreiber/-in die Namen der Wettveranstalter, mit denen Vermittlungsverträge bestehen, mitzuteilen.

(2) Die monatliche Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer sind jeweils mit der Steuererklärung mitzuteilen.

(3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters / des Wettangebotes) ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Landeshauptstadt Schwerin ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen. § 99 AO gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes (vgl. § 1 der Satzung) und mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Veranlagungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Es kann in begründeten Fällen durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum für den Einzelfall geregelt werden.

(2) Die Brutto-Wetteinsätze sind bis zum 20. Tag nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes in einer Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage der Satzung) durch den/ die Steuerschuldner/- in zu erklären und zu entrichten.

## **§ 7**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Soweit die Landeshauptstadt Schwerin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht genügt, kann sie diese nach § 12 KAG MV in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der/die Steuerschuldner/-in die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG MV in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflicht**

(1) Der/Die Betreiber/-in und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstige Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der/Die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Landeshauptstadt Schwerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Schwerin vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Mitteilungspflicht nach § 4 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 201